

1. Änderungssatzung vom

der Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 f.) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am . .2015 (Drucksache-Nr.: /15) die folgende 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 06. November 2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Die Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 06. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Gegenstand des Entwässerungsbetriebes sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Entwässerungsbetrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Es ist insbesondere Zweck des Eigenbetriebes, Schmutz- und Regenwasser von den in der Landeshauptstadt Erfurt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.

2. Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Eigenbetrieb kann alle Handlungen und Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

3. Der § 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. Der § 3 wird wie folgt gefasst:

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

*die Werkleitung (§ 4),
der Werkausschuss (§ 9),
der Stadtrat (§ 10) und
der Oberbürgermeister (§ 11).*

5. Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.

6. Der § 7 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

- (1) *Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird er durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung" (i.V.).*
- (2) *Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachaufgaben mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.).*
- (3) *Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis und der Beauftragung wird von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.*
- (4) *Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt).*

7. Der § 9 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 10 werden wie folgt gefasst:

- (2) 3. *Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro übersteigen,*
4. *Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, die erfolgsgefährdend sind ab einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro,*
10. *sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 37.500,00 Euro, bei Dauer-
aufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche
Miet- oder Pachtzins,*

8. Der § 10 Abs. 1 Nr. 3, 9 und 12 werden wie folgt gefasst:

- (1) 3. *Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung, sowie die Berufung
und Abberufung der Stellvertreter des Werkleiters,*
9. *Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,*
12. *in den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten,
sofern die dort genannte Wertobergrenze überschritten wird,*

9. Der § 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

- (2) *Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.*
- (3) *Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb
und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und
entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu
vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu
verzinsen.*

- (5) *Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.*
- (6) *Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.*

10. Der § 15 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2. werden wie folgt gefasst:

- (1) *Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan i.S.d. § 16 ThürEBV beizufügen.*
- (2) *Des Weiteren ist dem fünfjährigen Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.*
- (3) *2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder*

11. Der § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) *Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.*

12. Der § 18 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

- (1) *Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterschreiben.*
- (2) *Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.*
- (3) *Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.09 des folgenden Jahres zu übergeben.*

- (4) *Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.*
- (5) *Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister